


Themenfelder	(Vor-)insolvenzrechtliche Bestimmungen		gesellschaftsrechtliche Bestimmungen	strafrechtliche Bestimmungen	Haftung für Abgaben und Steuern	
Haftung nach	Insolvenzordnung	Unternehmensreorganisationsgesetz	Sonstiges	StGB	Abgabenrecht	Finanzstrafrecht
Voraussetzung - Haftung unter welchen Umständen?	<p>Zahlungsunfähigkeit § 66 IO ZU liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, bei redlicher wirtschaftlicher Gebarung seine fälligen Geldschulden zu begleichen und sich die erforderlichen Mittel voraussichtlich auch nicht binnen angemessener Frist (max. 3-5 Monate, jedoch Abstellen auf jeweilige Verkehrsauffassung - branchenübliche Zahlungspunktlichkeit nach Gläubigergruppen) verschaffen kann. Zu beachten: - ohne Täuschung neuer Gläubiger über Lage - Stichtags-Zahlungsunfähigkeit - fällige Verbindlichkeiten bis zum Stichtag - sämtliche fälligen Mittel müssen beglichen werden - angemessene Frist siehe o.a.</p> <p>Abgrenzung zur Zahlungsstockung - OGH (19.01.2011, 3 Ob 99/10w): hohe Wahrscheinlichkeit, dass Schuldner in kurzer Frist alle seine Schulden pünktlich bezahlen kann - Begründung mittels Finanzplanung; Zahlungsstockung ist kein Insolvenzeröffnungsgrund, wobei die Abgrenzung zur Zahlungsunfähigkeit schwierig ist.</p> <p>Drohende Zahlungsunfähigkeit (kein Insolvenzeröffnungsgrund), Beantragung nur durch Schuldner - in der Praxis geringe Bedeutung</p> <p>Überschuldung § 67 IO Insolvenzeröffnungsgrund für Kapitalgesellschaften sowie Personengesellschaften, von denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist (GmbH & Co KG)</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Zweistufige Überschuldungsprüfung: 1. Rechnerische Überschuldung (Ansatz zu Liquidationswerten) 2. Negative Fortbestehensprognose</p>	<p>Mitglieder des vertretungsbefugten Organs (§§ 22-28 URG) - prüfpflichtige jur. Person und Personengesellschaft, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter mit Vertretungsbefugnis eine natürliche Person ist - Insolvenzverfahren eröffnet - zeitliche Nähe - 2 Jahre - Alarmkennzahlen (Eigenmittelquote, Schuldentilgungsdauer) - Reorganisationsverfahren wurde nicht unverzüglich eingeleitet/Insolvenzverschleppung</p>	<p>Einlagenrückgewähr § 82, 83 GmbHG und § 52 AktG</p> <p>EKEG; Einerseits betrifft diese Regelung Gesellschafterdarlehen, andererseits aber auch Sicherheiten für (Überbrückungs-) Kredite von Banken, für die ein Gesellschafter Sicherheiten gibt, für die Inanspruchnahme dieser Sicherheiten. Auch Querfinanzierungen durch verbundene Unternehmen (Schwester- und Konzerngesellschaften) sind betroffen. Um Sanierungen zu erleichtern gibt es jedoch ein Sanierungsprivileg (§ 13 EKEG), wonach im Rahmen eines Sanierungskonzeptes im Zusammenhang mit einem Beteiligungserwerb gewährte Neukredite nicht Eigenkapital ersetzend sein können. Voraussetzung ist, dass erst der Beteiligungserwerb zur Erfassung als Gesellschafter führen würde und dass dieser den Kredit gewährt. Außerdem gilt dieses Privileg nur für Sanierungsmaßnahmen im Rahmen eines Sanierungskonzeptes und nicht für bloße Überbrückungsmaßnahmen.</p> <p>Durchgriffshaftung - Durchbrechung des Grundsatzes nach § 61, 2 GmbHG - qualifizierte Unterkapitalisierung</p> <p>Haftung als faktischer Geschäftsführer Ein faktischer Geschäftsführer ist eine Person, die faktisch wie ein Geschäftsführer einer GmbH tätig wird, ohne förmlich als Geschäftsführer bestellt, eingetragen und damit gesetzlicher Vertreter der GmbH zu sein. Voraussetzung für die Annahme faktischer Geschäftsführung ist ein nach außen hervortretendes, üblicherweise der Geschäftsführung zuzurechnendes Handeln.</p>	<p>Untreue § 153 StGB; wissentlicher Mißbrauch seiner Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, und dadurch Schädigung des anderen am Vermögen.</p> <p>Betrügerische Krida (§ 156 StGB); Verringerung des Vermögens zum Nachteil der Gläubiger.</p> <p>Gläubigerbegünstigung § 158 StGB; Begünstigung eines Gläubigers nach Eintritt der ZU und dadurch andere Gläubiger benachteiligt.</p> <p>Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen § 159 StGB; grob fahrlässige Herbeiführung der ZU durch kridaträchtiges Handeln. Taxative Aufzählung der kridaträchtigen Tatbestände in Abs 5.</p> <p>Förderungsmißbrauch 153 b StGB</p> <p>Bilanzfälschung §§ 163 StGB ff</p>	<p>Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung § 153c StGB</p> <p>Ausfallhaftung für Abgaben, die in Folge schuldhafter Verletzung der den GF auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können - § 9 Abs 1 BAO.</p> <p>§ 67 Abs 10 ASVG; Haftung neben den Beitragsschuldner für SV-Beiträge, die in Folge schuldhafter Verletzung nicht eingebracht werden konnte.</p> <p>Vorschriften gegen Lohn- und Sozialdumping</p>	<p>Abgabenhinterziehung § 33 FinStrG; Vorsatz und bedingter Vorsatz; sowie objektive Elemente - Verkürzung von Abgaben und Verletzung einer abgabenrechtlichen Pflicht - UST, KÖST.</p> <p>Fahrlässige Abgabenverkürzung § 34 FinStrG; es genügt bereits leichte Fahrlässigkeit (z.B. Erkundigungspflicht).</p> <p>Abgabebetrag § 39 FinStrG; Abgabenhinterziehung mit zusätzlichen Merkmalen (Betragskomponente und Wertbetragskomponente) - z.B. Scheinstellung, Fälschung von Fahrtenbüchern.</p> <p>Finanzordnungswidrigkeit § 49 FinStrG; vorsätzliche Nichtabfuhr von Selbstberechnungsabgaben oder Unterlassen der vorgesehenen Meldungen von Zahlungen ins Ausland.</p> <p>Finanzordnungswidrigkeit §§ 50-51 FinStrG</p>

Themenfelder	(Vor-)insolvenzrechtliche Bestimmungen		gesellschaftsrechtliche Bestimmungen	strafrechtliche Bestimmungen	Haftung für Abgaben und Steuern	
Haftung nach	Insolvenzordnung	Unternehmensreorganisationsgesetz		StGB	Abgabenrecht	Finanzstrafrecht
Wer haftet?	<p>Vertretungsbefugte Organe (GF, Vorstand, Liquidator, Notgeschäftsführer); Antragspflicht trifft jeden Vertreter einzeln, auch bei kollektiver Zeichnungsberechtigung.</p> <p>Nicht rechtzeitig die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt (§ 69 IO); Thema: ohne schuldhaftes Zögern (max. 60 Tagesfrist bei ernsthaften Sanierungsbemühungen und beginnt mit der positiven Kenntnis der ZU/Überschuldung. Die Frist endet mit Erkennbarkeit der Aussichtslosigkeit).</p> <p>Haftung für Kostenvorschuss § 72a Abs 1 IO; solidarisch zur ungeteilten Hand verpflichtet, den Kostenvorschuss für Insolvenzeröffnung zu erlegen.</p> <p>Haftung für Zahlungen § 25 Abs 3 ZZ GmbHG</p>	<p>Mitglieder des vertretungsbefugten Organs (§§ 22-28 URG)</p> <p>REORG-Verfahren wurde nicht unverzüglich eingeleitet; Insolvenzverfahren eröffnet; nicht gedeckte Verbindlichkeiten; Alarmkennzahlen; zeitliche Nähe - innerhalb 2 Jahre.</p>		<p>Leitende Angestellte §161 StGB und Schuldner: Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands/Aufsichtsrat, Prokuristen mit/ohne Angestelltenverhältnis, Organwalter von jur. Personen (GF, Vorstand etc.), geschäftsführende Gesellschafter & Prokuristen von Personengesellschaften (OG, KG); Rechtliche Stellung nicht relevant, formale Innehabung ausschlaggebend (de-facto Geschäftsführung); Absegnung von Kridahandlungen durch Generalversammlung nicht relevant; Aufteilung von Kompetenzen zwischen GF nicht relevant.</p>	<p>Vertreter, die der Vertreterhaftung der Bundesabgabenordnung unterliegen sind z.B. GmbH-Geschäftsführer (ebenfalls GF der Komplementär GmbH einer GmbH & Co KG); Vorstandsmitglieder einer AG; Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft oder Privatstiftung; Masseverwalter im Zwangsausgleich; Die Abgabenbehörde hat zunächst den Primärschuldner, die restlichen Gesamtschuldner und sonstig Haftende in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Erst wenn die Abgabenschuld uneinbringlich ist, greift die Vertreterhaftung. Dies setzt voraus, dass die Zwangsvollstreckung in das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners oder der Mitverpflichteten erfolglos war oder voraussichtlich wäre.</p> <p>Die Vertreterhaftung wird schlagend im Fall einer schuldhaften Verletzung von abgabenrechtlichen Pflichten.</p> <p>Voraussetzung für die persönliche Haftung ist eine schuldhafte Pflichtverletzung. Leichte Fahrlässigkeit genügt. Das Verschulden muss dahingehend vorliegen, dass die Steuerschuld nicht mehr (vollständig) einzubringen war.</p> <p>Achtung: Bei Beauftragung Dritter z.B. eines Angestellten trägt der Vertreter Auswahl- und Überwachungspflichten.</p> <p>Auch die Beauftragung z.B. eines Wirtschaftstreuhänders mit der Wahrnehmung der abgabenrechtlichen Angelegenheiten kann den Vertreter (z.B. GmbH-Geschäftsführer) nicht entschuldigen. Er hat auch in diesem Fall Informations- und Überwachungspflichten.</p>	<p>Haftung (§§28, 28 a FinStrG) Vertretene haftet für seinen (Parteien-) Vertreter, der als sein Vertreter ein Finanzvergehen zu verantworten hat; Dienstgeber haftet für den Dienstnehmer, der im Rahmen seiner Dienstnemerstätigkeit ein Finanzvergehen begangen hat.</p>
Haftungsausmaß	<p>Verschuldenshaftung - Schadenersatz gemäß § 1311 ABGB iVm § 69 IO</p> <p>Quotenschaden der Altgläubiger (Differenz zw. tatsächlicher Quote und jenem Betrag, der bei rechtzeitiger Anmeldung hätte bezahlt werden können).</p> <p>Vertrauensschaden der Neugläubiger ist zu ersetzen (volle Verlust); Haftung bei Verlust von Aussonderungs- und Absonderungsrechten (Vertrauensschaden)</p>	<p>Konsequenz der Nichtantragstellung ist die Haftung bis EUR 100.000,00; solidarische Haftung - jedes vertretungsbefugte Organ haftet gegenüber der Gesellschaft bis zu EUR 100.000,00 für die durch die Insolvenzmasse nicht gedeckten Verbindlichkeiten</p>		<p>Untreue: Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten § 153 Abs 1 StGB; bei Schaden > EUR 5.000,00 bis zu drei Jahren; bei Schaden > 300.000,00 bis zu 10 Jahren.</p> <p>Betrügerische Krida: Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, bzw. bei Schaden > 300.000,00 bis zu 10 Jahren.</p> <p>Gläubigerbegünstigung: Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren</p> <p>Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen: Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe.</p>	<p>Aufgrund der Komplexität ersuchen wir den Steuerberater und Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu kontaktieren (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum, erstmalige Selbstanzeige etc.).</p>	<p>Aufgrund der Komplexität ersuchen wir den Steuerberater und Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu kontaktieren (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum, erstmalige Selbstanzeige etc.).</p>
Ausnahmen, Haftungsbefreiung		<p>Das Organmitglied, welches die Einleitung eines REORG-Verfahrens vorgeschlagen hat, aber die Zustimmung der Generalversammlung nicht erhalten hat, haftet nicht; Erstellung eines Gutachtens eines Wirtschaftstreuhänders, der den REORG-Bedarf verneint; Beseitigung der Voraussetzungen für die REORG-Vermutung; stille Sanierung, die zweckentsprechend ist; Beweis, dass die Insolvenz aus anderen Gründen als wegen der Unterlassung der REORG eingetreten ist.</p>			<p>Aufgrund der Komplexität ersuchen wir den Steuerberater und Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu kontaktieren (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum, erstmalige Selbstanzeige, tätige Reue etc.).</p>	<p>Aufgrund der Komplexität ersuchen wir den Steuerberater und Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu kontaktieren (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum, erstmalige Selbstanzeige, tätige Reue etc.).</p>

Weitere Thematiken z.B. aus dem Arbeitszeitrecht werden in dieser Übersicht nicht näher behandelt.

Zur Abgrenzung des Geschäftsführers (Fremdgeschäftsführer, Gesellschafter-Geschäftsführer mit Beteiligung bis 25% bzw. > 25% und < 50% sowie Beteiligung ab 50% und darüber hinaus - wird hier nicht näher eingegangen